



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium
für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

Zl. 13/1 06/70

GZ L638.027/0001-II 1/2006

**BG, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz,
das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden**

Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht mit **Sorge**, daß mit dem Gesetzesvorhaben der **unabhängigen Gerichtsbarkeit** - wenn auch zur Umsetzung des grundsätzlich begrüßungswerten Zieles einer Vereinfachung von Abläufen - weitere **Kompetenzen entzogen** werden und an eine erst neu zu schaffende **weisungsgebundene** Verwaltungsbehörde **übertragen** werden sollen:

Nach der gefestigten Überzeugung der österreichischen Anwaltschaft ist die **unabhängige** Gerichtsbarkeit eine **tragende Säule des Rechtsstaates**: Sie ist gerade **wegen** dieser Unabhängigkeit ein **Garant** dafür, daß die zu behandelnden Angelegenheiten völlig unabhängig von politischen Rücksichten und Erwägungen entschieden werden. Während die Tätigkeit der Gerichte durch **weisungsfreie und unabhängige Richter** ausgeübt wird, ist die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden von weisungsgebundenen Personen getragen, die eben **nicht die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit haben**.

Eine Übertragung von **Kompetenzen**, die **bisher den Gerichten zugewiesen** waren, auf eine erst neu zu errichtende **Verwaltungsbehörde**, führt zu einer weiteren **Reduktion** der **Aufgaben** jener Säule des Rechtsstaates, deren Kompetenzen - bei aller Wertschätzung der österreichischen Anwaltschaft für Leistung und Verdienst der Verwaltung - nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eher erweitert, **keinesfalls** aber **dezimiert** werden sollten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betont in diesem Zusammenhang wieder die **aktuelle Notwendigkeit**, das **Funktionieren der Gerichtsbarkeit** und damit den Zugang zum Recht vor allem und in erster Linie durch eine **bessere personelle Ausstattung der Gerichte zu gewährleisten**.

Die Richter beklagen zu Recht die allgemeine Überlastung der Gerichte. **Personelle Aufstockungen bei Richtern wie bei nichtrichterlichem Personal** wären nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft **dringend** geboten.

Es sollten sohin **Personalaufstockungen** bei den Gerichten, und nicht solche Maßnahmen überlegt bzw umgesetzt werden, die - um den personellen Engpässen bei Gerichten zu begegnen - der **Gerichtsbarkeit Kompetenzen und Aufgaben entziehen**. Eine solche Reduktion der Aufgaben der Gerichte ist bisher schon - wie die österreichische Anwaltschaft meint: zu Lasten der Rechtsschutzsuchenden - zur Genüge betrieben worden.

Nur als Beispiele für die schon bisher umgesetzte Reduktion der Aufgaben der Gerichte wären hier etwa zu nennen: die **Diversion** (die in der Praxis als faktische Auslagerung der judiziellen Befugnisse an Verwaltungsbeamte wahrzunehmen ist), die neuen **Schlichtungsverfahren**, die verpflichtend vor Gerichtsverfahren stattzufinden haben (wie zB nach dem neuen Nachbarrechtsänderungsgesetz), wo die Parteien aber die verfahrensrechtlichen Garantien eines unabhängigen Richters gerade nicht haben, einige umstrittene Bestimmungen der **ZPO-Novelle 2002** (die dem Prinzip "Schnelligkeit auf Kosten von inhaltlicher Richtigkeit und gründlicher Prüfung" den Vorrang einräumen). Die Aufzählung wäre um viele weitere Beispiele noch zu ergänzen.

In allen diesen Fällen werden - **jedenfalls in der praktischen Auswirkung** - die **Rechte** und die **Verfahrensgarantien** für jene **Rechtsschutzsuchenden**, deren Interessen die Anwaltschaft vertreten und deren Fürsprecher die Advokatur auch sein soll, **spürbar eingeschränkt**.

Dieselbe Tendenz verfolgt das **vorgeschlagene Vorhaben**: Denn diesem Vorhaben zufolge sollen, wie gesagt, **Kompetenzen** der unabhängigen Gerichte überwiegend an eine (erst neu zu schaffende) weisungsgebundene Verwaltungsbehörde übertragen werden. Damit wird **im Ergebnis** aber künftig auch **über bedingte Entlassungen nicht mehr von unabhängigen Richtern entschieden** werden, sondern von **weisungsgebundenen** Verwaltungsbehörden. **Dies erscheint im Lichte des Art 6 MRK verfassungswidrig.**

Vor die **Wahl** gestellt, die **Kompetenzen** der unabhängigen Oberlandesgerichte um Agenden der Fachaufsicht zu **erweitern** oder die Kompetenzen der Gerichte zu verringern und einer eigenen, erst neu zu schaffenden, weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde zu übertragen, sollte sich der Gesetzgeber nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft **im Interesse des Rechtsstaates** für die **Erweiterung der richterlichen Kompetenzen entscheiden**, und nicht umgekehrt. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die nach **Art 6 MRK verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber sicherzustellenden Verfahrensgarantien**.

Die mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Übertragung von richterlichen Kompetenzen auf Verwaltungsbehörden bedeutet eine Entwicklung der rechtsstaatlichen Ordnung in eine Richtung, die aus der Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft, welcher an der **uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Rechtsstaates mit der bisherigen Gewaltenteilung** gelegen ist, **nicht zu begrüßen** ist.

Wien, am 7. April 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

